LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

VORLAGE 17/6034

Alle Abg

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf 16. November 2021 Seite 1 von 1

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Landeskabinett hat am 26. Oktober 2021 beschlossen, den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (MFG) beim Landtag einzubringen und die Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz (MFGVO) auszufertigen.

Der Entwurf des Gesetzes ist Ihnen bereits am 27. Oktober 2021 übermittelt worden. Als Ergänzung übersende ich Ihnen die vorgesehene Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz (MFGVO) als Hintergrund für die weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Berger Allee 25 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0 Telefax 0211 61772-777 poststelle@mwide.nrw.de www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinien 706, 708, 709 bis Haltestelle Poststraße

Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz (MFGVO)

Auf Grund des § 6 Absatz 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 673), der durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes] neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Ziele des Clearingverfahrens

- (1) Gegenstand des Clearingverfahrens ist die Überprüfung und Klärung der Mittelstandsverträglichkeit wesentlich mittelstandsrelevanter Rechtsvorschriften und Vorhaben gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 673) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Erfüllung dieser Aufgabe obliegt der Clearingstelle Mittelstand, die außerhalb der Landesregierung angesiedelt ist. Sie erarbeitet zu den jeweiligen Vorhaben Stellungnahmen für die Landesregierung.
- (3) Die Stellungnahmen dienen der Beratung der Landesregierung. Ziel ist es, die Interessen der mittelständischen Wirtschaft und der dort Beschäftigten rechtzeitig kennen zu lernen, so weit wie möglich und geboten zu berücksichtigen und so Konflikte zu vermeiden.

§ 2

Clearingstelle Mittelstand, Träger und Beteiligte

- (1) Die sozialpolitischen Verbände, die Dachorganisationen der Kammern, die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe und die kommunalen Spitzenverbände nach § 6 Absatz 3 des Mittelstandsförderungsgesetzes beteiligen sich an den Clearingverfahren und unterstützen die Clearingstelle Mittelstand. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden durch eine Vereinbarung mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium geregelt.
- (2) Die Clearingstelle Mittelstand wird durch Vertrag des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums mit einem der in § 6 Absatz 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes genannten Träger eingerichtet.
- (3) Die Clearingstelle arbeitet unabhängig von dem Träger. Sie erfüllt ihre Aufgaben unabhängig von der eigenen Interessenvertretung des Trägers und nimmt die Interessen aller Beteiligten neutral wahr.
- (4) Die Unterzeichnung der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 verpflichtet zu einer ziel- und ergebnisorientierten Unterstützung der Arbeit der Clearingstelle.
- (5) Für die Arbeit der Beteiligten des Clearingverfahrens gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit.

§ 3

Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand

Die Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand erfolgt durch die Landesregierung. Einzelheiten regelt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2014 (MBI. NRW. S. 826) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Durchführung des Clearingverfahrens

- (1) Die Clearingstelle Mittelstand hat Anspruch auf Beratung durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium hinsichtlich der Verfahrensabläufe.
- (2) Im Rahmen des Verfahrens holt die Clearingstelle Mittelstand Stellungnahmen bei den Beteiligten ein, wertet sie aus und bündelt sie.
- (3) Die Clearingstelle Mittelstand kann im Laufe des Verfahrens jederzeit das jeweils zuständige Ministerium um ergänzende Erläuterungen bitten.
- (4) Das Clearingverfahren endet mit Abgabe der Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand. Sollte sich im weiteren Normsetzungsverfahren der Landesregierung eine wesentlich mittelstandsrelevante Änderung ergeben, ist erneut ein Clearingverfahren durchzuführen.

§ 5

Anforderungen an die Stellungnahme der Clearingstelle

- (1) Die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand soll mögliche Auswirkungen der Maßnahme auf die Wettbewerbssituation, Kosten, Verwaltungsaufwand oder Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft darlegen und bewerten.
- (2) Dabei sollen auch die Auswirkungen der Maßnahme auf die Nachhaltigkeit und die Ressourceneffizienz im Mittelstand im Rahmen einer volkswirtschaftlichen Gesamtfolgenabschätzung berücksichtigt werden.
- (3) Die Stellungnahme soll in der Regel auch Regelungsvorschläge beinhalten, durch die mögliche nachteilige Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen verringert oder vermieden werden, ohne dass die grundsätzlichen Regelungsziele des jeweiligen Gesetzes- oder Verordnungsvorhabens in Frage gestellt werden.
- (4) Abweichende Stellungnahmen einzelner Verfahrensbeteiligter sind darzustellen.

§ 6

Dauer des Clearingverfahrens

- (1) Die Clearingstelle Mittelstand soll ihre gutachterliche Stellungnahme innerhalb einer Frist von acht Wochen vorlegen. Ausnahmsweise kann die beauftragende Stelle in dringenden Fällen um Vorlage einer Stellungnahme binnen einer Frist von mindestens drei Wochen ersuchen. Für die Durchführung eines Clearingverfahrens in den Fällen des § 6 Absatz 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes werden die Fristen in Abstimmung mit der beauftragenden Stelle festgelegt.
- (2) Die Clearingstelle Mittelstand kann, auch auf Wunsch eines Beteiligten nach § 2 Absatz 1, bei besonders komplexen Verfahren um eine Fristverlängerung bitten.

§ 7

Ergebnisse des Clearingverfahrens

Die Clearingstelle Mittelstand übersendet die Stellungnahme dem jeweils zuständigen Fachressort, der Chefin oder dem Chef der Staatskanzlei, dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium und den Organisationen nach § 6 Absatz 3 des Mittelstandsförderungsgesetzes. Einzelheiten regelt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Verfahren zu wesentlichen mittelstandsrelevanten Vorschriften gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 und § 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes

Für das Verfahren und die Anforderungen an die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand im Fall einer Beauftragung der Clearingstelle nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 und § 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes gelten die § 4 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 1, § 5 und § 7 entsprechend. Der Zeitraum, in dem die Prüfung zu erfolgen hat, wird jeweils im Einzelfall festgelegt.

§ 9

Bericht der Clearingstelle Mittelstand

- (1) Die Clearingstelle Mittelstand berichtet einmal jährlich dem Mittelstandsbeirat gemäß § 10 des Mittelstandsförderungsgesetzes über ihre Arbeit und über deren Ergebnisse.
- (2) Der Mittelstandsbeirat bewertet auf der Grundlage dieses Berichts der Clearingstelle nach § 10 Absatz 1 des Mittelstandsförderungsgesetzes die Inhalte der Clearingverfahren und berichtet dem zuständigen Landtagsausschuss im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium über das Ergebnis seiner Beratungen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Die frühere Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz (MFGVO) trat mit Ablauf des 29. Dezember 2017 außer Kraft. Eine Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz ist weiterhin erforderlich, da die Einzelheiten zur Clearingstelle Mittelstand zur Durchführung und zur Dauer der Clearingverfahren und zu den Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand nicht im Mittelstandsförderungsgesetz selbst geregelt sind.

Dem dient dieser Verordnungsentwurf zum Mittelstandsförderungsgesetz (MFGVO), der in Teilen der früheren Verordnung inhaltlich entspricht und die beabsichtigten Neuregelungen des Mittelstandsförderungsgesetzes berücksichtigt.

Auf eine Befristung der Verordnung wird verzichtet. Es besteht die Notwendigkeit zu einer dauerhaften Normierung der oben angeführten Regelungsgegenstände.

Besonderer Teil:

Es werden folgende Neuregelungen getroffen:

Zu § 1 (Ziele des Clearingverfahrens)

- § 1 Absatz 1 definiert den Gegenstand des Clearingverfahrens. Die Bestimmung greift § 1 Absatz 1 MFGVO a. F. auf, erweitert aber den Gegenstand des Clearingverfahrens auf wesentlich mittelstandsrelevante Rechtsvorschriften und Vorhaben gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes.
- § 1 Absatz 2 weist die Aufgabe der Durchführung des Clearingverfahrens der Clearingstelle Mittelstand zu. Die Regelung entspricht weitgehend § 1 Absatz 3

MFGVO a. F., trägt aber dem Umstand Rechnung, dass die Clearingstelle Mittelstand bereits besteht und tätig ist.

Zu § 2 (Clearingstelle Mittelstand, Träger und Beteiligte)

- § 2 Absatz 1 bestimmt, dass sich die Organisationen im Sinne von § 6 Absatz 3 des Mittelstandsförderungsgesetzes an den Clearingverfahren beteiligen und die Clearingstelle Mittelstand unterstützen. Die Regelung entspricht weitgehend § 2 Absatz 1 MFGVO a. F.
- § 2 Absatz 2 regelt die Einrichtung der Clearingstelle Mittelstand und entspricht inhaltlich § 2 Absatz 4 Satz 1 MFGVO a. F.
- § 2 Absatz 3 gewährleistet die Unabhängigkeit der Clearingstelle Mittelstand vom Träger. Die Bestimmung entspricht weitgehend § 2 Absatz 3 MFGVO a. F. und hebt die Unabhängigkeit der Clearingstelle Mittelstand hervor.

Zu § 3 (Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand)

Das regierungsinterne Verfahren der Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand mit der Durchführung von Clearingverfahren wird in der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) geregelt. Es handelt sich hierbei um die Regulierung eines Aktes der regierungsinternen Willensbildung. Dieser unterfällt der Geschäftsordnungsautonomie der Landesregierung (Art. 54 Abs. 2 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen) und ist damit einer Verortung im Rahmen einer Rechtsverordnung entzogen.

Zu § 4 (Durchführung des Clearingverfahrens)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 endet ein Clearingverfahren mit Abgabe der Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand. In Einzelfällen wurden Clearingverfahren nach Abgabe einer Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand weitergeführt und die Clearingstelle Mittelstand erneut um eine Stellungnahme gebeten, so dass mehrere Stellungnahmen in einem Clearingverfahren vorlagen. Für

diese Fallkonstellation sieht § 4 Absatz 4 Satz 2 vor, dass ein weiteres Clearingverfahren nur durchzuführen ist, wenn im Verlauf des Normsetzungsprozesses wesentlich mittelstandsrelevante Änderungen auftreten. Damit sind Fälle erfasst, in denen ein Vorhaben, nachdem die Clearingstelle Mittelstand bereits ein Clearingverfahren durchgeführt hat, weitere wesentlich mittelstandsrelevante Änderungen erfährt, die eine erneute Überprüfung und Klärung seiner Mittelstandsverträglichkeit erforderlich machen.

Zu § 5 (Anforderungen an die Stellungnahme der Clearingstelle)

§ 5 Absatz 1 entspricht § 5 Abs. 1 MFGVO a. F., ergänzt aber, dass bei den Auswirkungen, welche die Clearingstelle Mittelstand darzulegen und zu bewerten hat, die Wettbewerbssituation bei den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu berücksichtigen ist.

Zu § 6 (Dauer des Clearingverfahrens)

§ 6 Absatz 1 bestimmt die Frist, in der Clearingverfahren durchgeführt werden sollen. § 6 Absatz 1 Sätze 1 und 2 beziehen sich auf Clearingverfahren zu Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben der Landesregierung. Danach beträgt die Frist zur Durchführung eines Clearingverfahrens acht Wochen, kann aber im Ausnahmefall auf mindestens drei Wochen verkürzt werden. § 6 Absatz 1 Satz 3 ergänzt, dass die Frist in den anderen Fällen des § 6 Absatz 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes in Abstimmung mit den beauftragenden Stellen festgelegt wird.

§ 6 Absatz 2 knüpft an § 6 Absatz 1 an und sieht die Möglichkeit einer Fristverlängerung bei besonders komplexen Verfahren vor.

Zu § 7 (Ergebnisse des Clearingverfahrens)

Die Clearingstelle Mittelstand übersendet die Stellungnahme dem jeweils zuständigen Fachressort, dem Chef oder der Chefin der Staatskanzlei, dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium und den Organisationen nach § 6 Absatz 3 des Mittelstandsförderungsgesetzes. Der weitere Umgang mit der Stellungnahme wird in

der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) geregelt. In welcher Weise die Landesregierung die Stellungnahme bei ihren Überlegungen und Ressortgesprächen berücksichtigt, unterfällt der Geschäftsordnungsautonomie der Landesregierung (Art. 54 Abs. 2 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen) und ist einer Verortung im Rahmen einer Rechtsverordnung entzogen.

Zu § 8 (Verfahren zu wesentlichen mittelstandsrelevanten Vorschriften gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes)

§ 8 verweist für das Verfahren, die Anforderungen an die Stellungnahme und deren Übersendung auf die Bestimmungen zum Clearingverfahren nach § 4 Absatz 1, 2, 3 und 4 Satz 1, § 5 und § 7. Dieser Verweis harmonisiert das Verfahren bei bestehenden Rechtsvorschriften grundsätzlich mit den Verfahrensvorschriften zu künftigen Clearingverfahren. Damit sollen für bestehende Rechtsvorschriften nicht passende Verfahrensvorschriften ausgeschlossen werden.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

§ 10 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Auf eine Befristung der Verordnung wird verzichtet, da sich aufgrund der Folgen des Außerkrafttretens der früheren Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz (MFGVO) mit Ablauf des 29. Dezember 2017 bereits die Notwendigkeit einer dauerhaften Regelung zeigt.